

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 48/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006
durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher die Klägerin die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache, einer Abweichung und eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Dazu ist es erforderlich, dass ausgeführt wird, ob und inwiefern die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG etwa nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 58). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird.
- 3 Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, also rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 und § 160a Nr 16). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zukommen:



- 5 1. "Kann ein Unfallversicherungsträger, nachdem gerichtlich rechtskräftig die Dauer der Übergangsleistungen festgestellt wurde, diese Entscheidung mit Hilfe von Ermessenserwägungen um 4/5 kürzen?"
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob hiermit angesichts der ungenauen Formulierungen - etwa die "Kürzung" einer Entscheidung betreffend - eine hinreichend bestimmte abstrakte Rechtsfrage formuliert wird. Denn es ist jedenfalls nicht hinreichend dargetan, inwiefern diese Frage angesichts der vorliegenden besonderen Sachverhaltsgestaltung und damit verbundener Rechtsproblematik nicht Einzelfallcharakter, sondern eine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben soll.
- 7 2. "Liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz vor, wenn im Ergebnis für die Versicherte – nach Korrektur der Verwaltungsentscheidung durch das Sozialgericht – eine weitaus geringere Leistung gewährt wird, als für den Fall, dass von Anfang an ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln vorliegt?"
- 8 Abgesehen davon, dass die Frage nicht klar formuliert ist - wird die Vereinbarkeit einer bestimmten (welcher?) Norm als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar gerügt oder was sonst - mangelt es an einer Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem Grundgesetz kann zwar grundsätzlich die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen, doch genügt hierzu nicht der bloße Hinweis auf die angeblich verletzte Verfassungsnorm, sondern der Beschwerdeführer muss etwa bei einer Rüge der Verletzung des Gleichheitssatzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darlegen, worin er die für eine Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 145 f). Dies hat die Klägerin versäumt.
- 9 3. "Kann die Leistungsverwaltung, die zu Beendigung des Rechtsstreites ein Vergleichsangebot abgegeben hat, sich im Laufe des Verfahrens gänzlich von diesem distanzieren?"
- 10 Hier mangelt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsfähigkeit, also der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage in einem künftigen Revisionsverfahren. Die Klägerin hat nicht dargetan, inwiefern diese Frage für die Entscheidung über ihren im Berufungsverfahren gegenüber der Beklagten geltend gemachten Anspruch, "Übergangsleistungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1992 zu gewähren", rechtserheblich sein kann. Denn das Vergleichsangebot der Beklagten betraf nach ihrem eigenen Vortrag die Zahlung eines Betrages von 5000 € als "Quasi-Entschädigung", weil im damaligen Verwaltungsverfahren "einiges schief gelaufen" sei; dies ist für den genannten Streitgegenstand indes unerheblich.
- 11 4. "Gilt die Lehre vom äquipollenten Parteivorbringen auch im sozialgerichtlichen Verfahren, sodass zumindest eine Teilverurteilung erfolgen kann?"
- 12 Hinsichtlich dieser Frage mangelt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Ein sog gleichwertiges (äquipollentes) Vorbringen bedeutet, dass sich der Kläger für den Fall, dass er



seine Klagebehauptung nicht beweisen kann, hilfsweise auf eine Behauptung des Beklagten stützen kann, die er im Hauptvortrag für unrichtig hält (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung <ZPO>, 64. Aufl. 2006, § 138 ZPO RdNr 19 mwN). Inwieweit diese sich aus dem zivilprozessrechtlichen Beibringungsgrundsatz, der insbesondere die Freiheit der Parteien beinhaltet, darüber zu entscheiden, welchen Tatsachenstoff sie dem Gericht unterbreiten - also behaupten, bestreiten, zugestehen - wollen, ergebende Argumentationsfigur mit dem allein von der Untersuchungsmaxime beherrschten Sozialgerichtsverfahren, nach der das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht und gerade nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden ist (§ 103 Satz 2 SGG), überhaupt vereinbar sein könnte und dies nicht als praktisch außer Zweifel stehend abzulehnen ist, hat die Klägerin nicht einmal ansatzweise dargetan.

- 13 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 14 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht. Sie trägt vor, das LSG habe in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils den Rechtssatz aufgestellt, "dass Minderverdienstausschlag, wenn er als Einmalleistung gewährt wird, nie höher als die jährliche Vollrente, das heißt der HöchstJAV, sein kann, da die Gewährung eines höheren Betrages auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BKV ausgeschlossen wäre". Dem soll der in dem in "SozR Nr 3 zu § 3 BKVO" veröffentlichten Urteil des BSG aufgestellte Rechtssatz widersprechen, "dass als Übergangsleistung ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis Höhe der Vollrente, längstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden kann."
- 15 Damit hat sie indes bereits keinen abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG dargelegt. Die Entscheidung des BSG, die iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von der Entscheidung des Berufungsgerichts abweichen soll, muss so genau bezeichnet werden, dass sie für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist. Unter der von der Klägerin benannten Fundstelle ist indes kein Urteil zu finden, das den von ihr angeführten abstrakten Rechtssatz enthielte. Im



Übrigen ist auch nicht hinreichend dargelegt und auch nicht ersichtlich, inwiefern hier einander widersprechende Rechtssätze vorliegen sollen.

16 Auch das Vorliegen von Verfahrensmängeln hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen den Erfordernissen der ZPO genügenden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 und Kummer, aaO, RdNr 210 mwN) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).

17 Soweit sich die Klägerin auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG beruft, weil es nicht genügend nach dem Verbleib angeblich in den Verwaltungsakten fehlender Blätter geforscht habe, mangelt es sowohl an der Bezeichnung eines entsprechenden Beweisantrages als auch an einer Darlegung, welches entscheidungserhebliche Ergebnis die nach Auffassung der Beschwerdeführerin unterlassene Aufklärung voraussichtlich gehabt hätte. Aus ihrem weiteren Vortrag, sie sei "durch das Vorenthalten wichtiger das Verfahren bestimmender Urkunden durch die Beklagte und des Hessischen Landessozialgerichts ... quasi in Beweisnotstand geraten", ist nicht klar ersichtlich, welchen Verstoß gegen welche Verfahrensvorschrift sie damit rügen will.

18 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

